

auf die Gefahr eines Gläubigers, welcher darauf Beschlag gelegt hat, auf dem Domkapitular. Kornboden liegen. Das Hochw. Domkapitel ist also dem Hofkammerrath Holsch dieserhalb nichts mehr schuldig.

c) Jährlich für Hausmiethe 50 ₰ in Berl. Cour. Diese Miethe läuft von Ostern 1806 an, wird in halbjährigen Ratis u. zwar Michaelis 1806 zum ersten Male bezahlt.

Sollte der Hofkammerrath Holsch mit Tode abgehen, so wird seinen Erben von der unter a u. b hier festgesetzten Pension noch ein Sterbquartal bezahlt, das heißt dasjenige Quartal, in welchem er stirbt, wird so betrachtet, als habe er das Ende desselben wirklich abgelebt. Weil indeß hier in der Stadt die Hausmieten von Ostern bis Michaelis u. von Michaelis bis Ostern laufen, so daß nur am Johannis- u. zweiten Weihnachtstage eine Kündigung vorgenommen werden kann, so will das Hochw. Domkapitel nach dem Ableben des Hofkammerrath Holsch die vorhin festgesetzte Miethe ad 50 ₰ noch von demjenigen halben Jahre zahlen, welches die Erben auszuhalten verpflichtet sind. Stirbt daher der Hofkammerrath Holsch vor Johannis oder vor Weihnachten, so zahlt das Hochw. Domkapitel jene Miethe noch bis den nächst darauf folgenden Michaelis oder Ostern. Stirbt er aber nach Johannis oder nach Weihnachten, so zahlt das Hochw. Domkapitel die Miethe noch bis zu den nächst darauf folgenden Ostern oder Michaelis.

§ 8. So lange der Hofkammerrath Holsch den Rest seiner Schuld ad 1316 ₰ 18 gGr. 1 s nicht abträgt, so lange muß er solchen mit 4 p. c. verzinzen. Diese Zinsen ziehet das Hochw. Domkapitel von der Ostern fälligen Quartal-Pension ab, u. zwar das erste mal Ostern 1807.

§ 9. Der Hofkammerrath Holsch macht sich verbindlich, vor seinem Abzuge von der Domkapitular. Schenke nicht nur alle möglichen Papiere, welche zu den geführten Wein-, Fabrik-, Kurien- u. Musik-Register gehören, wie z. B. Kapitels-Ausfertigungen, Besichtigungs-Protokolle, Meierbriefe u. s. f. auszuliefern, sondern auch das zur Domkapitular. Weinschenke erweislich gehörende Mobiliar einem Domkapitular. Commissario zu übergeben.